

## **Anlage 5 (RPL Einerpaarungen)**

### **1. Spielberechtigung**

- 1.1. Die Spielberechtigung in der RPL wird vom LSPA nur erteilt, wenn die Entrichtung der SR-Pauschale sowie die geforderten Schiedsrichtermeldungen zum festgelegten Zeitpunkt erfolgt sind. Außerdem muss eine vom LSPA genehmigte Spielhalle nachgewiesen werden.

### **2. Schiedsgericht**

- 2.1. Die Schiedsrichter zu den Spielen der RPL werden vom Landesschiedsrichterwart (LSRW) - unter Mitwirkung der Bezirksschiedsrichterwarte- eingesetzt.
- 2.2. Jede Mannschaft ist verpflichtet, dem LSRW bis zum 31. Juli des laufenden Jahres mindestens zwei Schiedsrichter mit den vom LSPA festgelegten Ausweisstufen für insgesamt 18 RPL-Spieltermine (jeweils 9 Hinrunde/9 Rückrunde) nach eigener Wahl zu nennen. Bei den gemeldeten Terminen muss die Anzahl an Samstagen überwiegen. Die Meldung für einen Termin darf sich maximal bei zwei Schiedsrichtern überschneiden. Diese Schiedsrichter können dem meldenden Verein angehören und müssen im Besitz der gültigen Jahresbestätigung sein. Die Zulassung der gemeldeten Pflichtschiedsrichter darf maximal für die Oberliga erteilt sein. Schiedsrichter mit einer höheren Zulassung können nicht als Pflichtschiedsrichter gemeldet werden.
- 2.3. Die Kosten der Schiedsrichter (SR-Einsatz und SR-Beobachtung) gehen zu Lasten der Vereine.
- 2.4. Vor jeder Spielrunde zahlt jede Mannschaft eine anteilige Schiedsrichter-Kostenpauschale bis zu einem vom LSPA festgelegten Termin in einen Finanzpool ein. Die Höhe der Pauschale legt der LSPA jährlich fest. Reicht diese Pauschale zur Deckung der Ausgaben nicht aus, erhalten die Mannschaften eine Nachforderung.
- 2.5. Der geschäftsführende Vorstand des VVRP bestimmt einen Verwalter für diesen Finanzpool. Nach Abschluss der Spielrunde legt dieser Rechnung über Einnahmen und Ausgaben ab und leitet diese den Mannschaften der RPL zu. Diese Kasse ist mindestens 1 mal jährlich von den Kassenprüfern des VVRP zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
- 2.6. Jedes Pflichtspiel in der RPL muss von zwei geprüften, für die betreffende Leistungsklasse zugelassenen und neutralen SR mit den Ausweisstufen B-Kandidatur (1. SR) und C-Lizenz (2. SR) und gültiger Jahresberechtigung geleitet werden. Schiedsrichter, die nicht durch eine zentrale Schiedsrichtereinsatzleitung berufen worden sind, haben ihre Lizenzen vor dem Spiel den Mannschaften vorzulegen.
- 2.7. Der Einsatz von SR erfolgt durch den LSRW. Eingesetzte SR können nicht abgelehnt werden. Jeder SR ist verpflichtet, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen.
- 2.8. Ist ein von Verbandsseite eingesetzter Schiedsrichter nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, soll ein anderer in der Halle anwesender Schiedsrichter mit der geforderten Ligazulassung das Spiel leiten. Ist der eingesetzte Schiedsrichter oder ein qualifizierter anderer Schiedsrichter nicht zur Stelle, können sich die Mannschaften auf einen anderen Schiedsrichter einigen.
- 2.9. Der ausrichtende Verein hat einen qualifizierten Schreiber und eine weitere Person zur Bedienung der Anzeigetafel zu stellen. Der Schreiber muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein.

### **3. Gebühren**

- 3.1. Die Schiedsrichterpauschale (Finanzpool) wird jährlich vom LSPA festgelegt.
- 3.2. Verrechnungssätze Einsatzgeld 1./2.SR, SR-Beobachter jeweils 20,00 €, KM-Geld 0,25 €.

**Diese Ordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand am 16.6.2009 verabschiedet und gilt ab 1.7.2009**

Geändert 18.2.2010, Ergänzung in 2.2.